

Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds



Fixkostenzuschuss: Verbesserungen in Phase 2

- Gefördert werden Unternehmen aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich (außer Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors), die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben.
- Es werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen gewährt, die auf Grund der Corona-Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben.
- Die Förderung ist ein nichtrückzahlbarer direkter Zuschuss zur Deckung von Fixkosten.

Was wird in Phase 2 gefördert?

Gefördert werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % angefallen sind. Es können Zuschüsse für bis zu sechs zusammenhängende Monate im Zeitraum 16. Juni 2020 bis 15. März 2021 gewährt werden. Die Antragstellung für Phase 2 ist ab 16.9.2020 (1. Tranche) bis 31.08.2021 möglich.



Fixkosten sind:

- Geschäftsraummieten und Pacht;
- Absetzung für Abnutzung (AfA, Abschreibungen) und frustrierte Aufwendungen (ein Zuschuss für diese kann auch rückwirkend für Phase 1 beantragt werden);
- fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter;
- betriebliche Versicherungsprämien;
- Zinsaufwendungen;
- Leasingraten (wenn für das geleaste Wirtschaftsgut die AfA bzw. fiktive AfA geltend gemacht wird, nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten)
- nicht das Personal betreffende Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen;
- betriebliche Lizenzgebühren;
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation;
- Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen;
- Kosten eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters in Höhe von Euro 500 (sofern unter Euro 12.000 beantragt wird);
- der Wertverlust von mindestens 50 % bei verderblichen oder saisonalen Waren.

Weiters kann ein angemessener **Unternehmerlohn** bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) von höchstens Euro 2.666,67 (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) abzüglich Nebeneinkünfte als Fixkosten angesetzt werden. Kapitalgesellschaften können auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) geltend machen.

Wie berechnet sich die Förderhöhe in Phase 2?

Option 1

quartalsweise Betrachtung

Der Unternehmer wählt das 3. und 4. Quartal 2020 oder das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 für den Umsatzvergleich mit den entsprechenden Quartalen des Vorjahres.

Option 2

monatsweise Betrachtung

Aus neun monatlichen Betrachtungszeiträumen zwischen 16. Juni 2020 und 15. März 2021 sind sechs auszuwählen, die zeitlich zusammenhängen.



Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | Stand: August 2020
Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

Was ist bei der Beantragung noch zu beachten?

- Wenn bereits in Phase 1 beantragt wurde, müssen die gewählten Betrachtungszeiträume an die Phase-1-Betrachtungszeiträume direkt anschließen.
- Der Fixkostenzuschuss ist nicht zu versteuern und muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten nicht zurückgezahlt werden. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind.
- Junge Unternehmen und Umgründer können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren.
- Basis für die Berechnung der Ersatzrate des Bundes in Phase 2 ist der Umsatzrückgang (ab einem Umsatzrückgang von 30 %). Das heißt, dass bei 85 % Umsatzausfall 85 % der Fixkosten ersetzt werden. Bei einem Jahresumsatz unter Euro 100.000 im letztem Steuerjahr können wahlweise pauschal 30 % des Umsatzausfalls als Fixkosten angesetzt werden.
- Die Untergrenze der Zuschusshöhe liegt bei Euro 500, die Obergrenze bei Euro 5 Mio. Der Zuschuss in Phase 2 wird in zwei Tranchen (erste Tranche Antragstellung bis 15.12.2020) ausgezahlt.
- Der Fixkostenzuschuss ist um sonstige Zuwendungen zu vermindern, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise stehen. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit und dem Härtefall-Fonds.
- Die Unternehmen müssen zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren („Schadensminderung“, z.B. Herabsetzung von Mieten, soweit zumutbar).

Wie wird der Fixkostenzuschuss beantragt?

Die Beantragung erfolgt wie für Phase 1 über [FinanzOnline](#). Die Höhe der Umsatzausfälle und Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, die auch die Beantragung vornehmen.



- Wird ein Zuschuss von höchstens Euro 12.000 beantragt oder die Pauschalierung gewählt, muss dieser Antrag in der ersten Tranche nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.
- Wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von Euro 12.000 bis Euro 90.000 beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

Wie erfolgt die Auszahlung in Phase 2?

- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:
 - die erste Tranche kann ab 16. September beantragt werden und umfasst 50 % des voraussichtlich auszubehandelnden Betrags;
 - die 2. Tranche kann ab 16. Dezember beantragt werden.
- Für die Beantragung der ersten Tranche sind Umsatzausfall sowie Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Bei der ersten Tranche sind der Wertverlust saisonaler Ware, wenn er noch nicht ermittelt werden kann, und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen.
- Für die Auszahlung der zweiten Tranche (Antragstellung ab 16. Dezember 2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich.

Auf einen Blick - Änderungen zu Phase 1

- Der Fixkostenzuschuss berechnet sich linear (bei 35 % Umsatzausfall Erstattung von 35 % der Fixkosten) anstatt in Stufen (bei 40 % Ausfall 25 % Ersatz). Der Zuschuss wird schon ab 30 % statt 40 % Umsatzausfall gewährt.
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:
 - Die erste Tranche kann ab 16. September beantragt werden und umfasst 50 % des voraussichtlich auszubehandelnden Betrags.
 - Die zweite Tranche wird mit 16. Dezember beantragbar.
 - Der Betrachtungszeitraum ist von 16. Juni 2020 bis 15. März 2021 festgelegt, wobei für sechs zusammenhängende Monate ein Antrag gestellt werden kann. Die quartalsweise Berechnungsmöglichkeit bleibt bestehen.
 - Die Obergrenze wird von Euro 90 Mio. auf Euro 5 Mio. eingeschränkt.
- Durch neue Richtlinie zu Phase 2 ist jetzt klargestellt: Auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) können bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geltend gemacht werden.
- Die Definition der Fixkosten wird um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen ergänzt. Leasingraten werden zur Gänze übernommen; Wenn die AfA bzw. fiktive AfA beantragt wird, nur der Finanzierungskostenanteil des Leasings.
- Möglichkeit der Pauschalierung für Betriebe unter Euro 100.000 Vorjahresumsatz.